

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ mit Bekanntmachungsanordnung**
- **Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 13. 08. 2008**

## Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ vom 28.08.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.08.2008 folgende Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ beschlossen:

### § 1 – Allgemeines

Die Stadt Fürstenberg/Havel mit ihren Ortsteilen Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen (im Folgenden: Stadt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) in der zur Zeit gültigen Fassung für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ (im Nachfolgenden: Verband). Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der zur Zeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Stadt hat hierfür an den Verband einen Beitrag zu leisten. Die Bemessung des Beitrages für den Verband bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder des Verbandes am Verbandsgebiet beteiligt sind.

### § 2 – Erhebungstatbestand

Die Stadt erhebt kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an den Verband zu leistenden Beiträge und den bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage wird für Grundstücke erhoben, die der Grundsteuerpflicht unterliegen.

### § 3 – Umlageschuldner

1. Schuldner der Umlage ist der Grundstückseigentümer. ;
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlageschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
4. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung in den Eigentumsverhältnissen – Eintragung im Grundbuch – folgt; diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte entsprechend.

### § 4 – Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes, entsprechend der Angaben des Katasteramtes.

### § 5 – Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet „Uckermark -Havel“

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| a) im Kalenderjahr 2005 | 5,00 EUR                                    |
| b) im Kalenderjahr 2006 | 6,00 EUR                                    |
| c) im Kalenderjahr 2007 | 6,00 EUR                                    |
| d) im Kalenderjahr 2008 | 6,00 EUR plus 0,60 EUR<br>Verwaltungskosten |

### § 6 – Fälligkeit der Umlage

Die Umlageschuld entsteht für das jeweilige Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) mit rechtskräftigem Beitragsbescheid des Verbandes an die Stadt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

### § 7 – Anzeigepflichten

1. Veränderungen der Grundstücksfläche oder der Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten sind durch den bisherigen Umlageschuldner der Stadt schriftlich durch Vorlage des Veränderungsnachweises des Katasteramtes oder des die Änderung ausweisenden Grundbuchauszugs anzuzeigen.
2. Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass der Beauftragte des Bürgermeisters der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsfläche festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8 – Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstabe b des KAG Bbg. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - (a) als bisheriger Umlageschuldner Veränderungen der Grundstücksflächen oder des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten nicht gemäß § 7 Ziff. 1 dieser Satzung mitteilt,
  - (b) als Umlagepflichtiger die nach § 7 Ziff. 2 dieser Satzung notwendigen Auskünfte unterlässt, Unterlagen vorenthält oder das Betreten des Grundstückes zur Feststellung der Bemessungsfläche verhindert.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, Halbsatz 2 des KAG Bbg in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Die übrigen Bestimmungen des § 15 des KAG Bbg. bleiben von der Regelung des § 8 dieser Satzung unberührt.

### § 9 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ vom 26.04.2007 außer Kraft.

*Fürstenberg/Havel, den 28.08.2008*

*Philipp  
Bürgermeister*

### Bekanntmachungsanordnung

Die

#### **Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Fürstenberg/Havel, den 29. 08. 2008*

*Philipp  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung

**Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in seiner 42. Sitzung am 13. 08. 2008 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. 252/2008**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu beschließen und nimmt die zugrundeliegende Kalkulation der Verwaltungskosten zustimmend zur Kenntnis.

#### **Beschluss-Nr. 253/2008**

Der Hauptausschuss der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, das Wohngrundstück in Fürstenberg/Havel, Unter den Linden 40, nach öffentlicher Ausschreibung zu verkaufen.

*Im Auftrag  
Leese*

***Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel***